

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht hat durch den Richter Ri über die Beschwerden des Bf, AdrBf, vertreten durch RA Dr. Herbert Wabnegg, AdrFirma, gegen die Erkenntnisse des Magistrats der Stadt Wien, Magistratsabteilung 67, als Abgabenbehörde vom 10. Jänner 2017, GZ.en 1) MA 67-PA-GZ1, 2) MA 67-PA-GZ2, 3) MA 67-PA-GZ3, 4) MA 67-PA-GZ4, 5) MA 67-PA-GZ5, 6) MA 67-PA-GZ6, 7) MA 67-PA-GZ7, 8) MA 67-PA-GZ8, 9) MA 67-PA-GZ9, 10) MA 67-PA-GZ10, 11) MA 67-PA-GZ11, 12) MA 67-PA-GZ12, 13) MA 67-PA-GZ13 und 14) MA 67-PA-GZ14, wegen Verwaltungsübertretungen gemäß § 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Wiener Parkomtergesetz 2006, LGBl. für Wien Nr. 9/2006, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991, in der geltenden Fassung, zu Recht erkannt:

Gemäß § 50 VwGVG werden die Beschwerden als unbegründet abgewiesen und die angefochtenen Straferkenntnisse bestätigt.

Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG hat der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von je 24,40 Euro (das sind 20% der jeweils verhängten Geldstrafe), somit insgesamt 341,60 Euro, zu leisten.

Der Magistrat der Stadt Wien wird gemäß § 25 Abs. 2 BFGG als Vollstreckungsbehörde bestimmt.

Eine Revision durch die beschwerdeführende Partei wegen Verletzung in Rechten nach Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG ist gemäß § 25a Abs. 4 VwGG kraft Gesetzes nicht zulässig.

Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG eine ordentliche Revision durch die belangte Behörde nach Art. 133 Abs. 6 Z. 2 B-VG nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

Der Beschwerdeführer, in der Folge als Bf. bezeichnet, war im Streitzeitraum handelsrechtlicher Geschäftsführer der in Wien ansässigen Firma Firma, AdrFirma. Das genannte Unternehmen war zu den in der nachfolgenden Tabelle angeführten Zeitpunkten Zulassungsbesitzerin der beiden mehrspurigen Kraftfahrzeuge mit den behördlichen Kennzeichen Kennz1 und Kennz2. An dieses ergingen gemäß § 2 Wiener Parkomtergesetz 2006, LGBl. für Wien Nr. 9/2006 idgF. folgende vierzehn

Aufforderungen des Magistrats der Stadt Wien, Magistratsabteilung 67 zur Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers (idF: Lenkererhebungen, LE) mit jeweils folgendem Wortlaut:

"Sie werden als Zulassungsbesitzer/in gemäß § 2 des Parkometergesetzes 2006, LGBl. für Wien Nr.9/2006, in der geltenden Fassung, aufgefordert, der Behörde möglichst mit dem unteren Teil des Formulars (Rückseite!) binnen zwei Wochen nach Zustellung Auskunft darüber zu erteilen, wem Sie das mehrspurige Kraftfahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen [nachfolgende Tabelle] überlassen gehabt haben, sodass es zu diesem Zeitpunkt in [nachfolgende Tabelle] gestanden ist."

	MA 67-PA-	LE MA 67-PA-	Datum der LE	Kennzeichen	Abstellvorg vom	Abstellort
1)	GZ1	LE1	16.2.2016	Kennz1	1.12.2015 um 13:04	Wien 2, xgasse 8
2)	GZ2	LE2	23.2.2016	Kennz1	3.12.2015 um 10:42	Wien 2, xgasse 8
3)	GZ3	LE3	12.4.2016	Kennz1	28.1.2016 um 21:52	Wien 2, xgasse 8
4)	GZ4	LE4	12.4.2016	Kennz1	29.1.2016 um 20:172	Wien 2, xgasse 6
5)	GZ5	LE5	29.3.2016	Kennz2	11.1.2016 um 20:04	Wien 2, xgasse 11
6)	GZ6	LE6	29.3.2016	Kennz2	12.1.2016 um 09:35	Wien 2, xgasse 11
7)	GZ7	LE7	29.3.2016	Kennz2	12.1.2016 um 18:15	Wien 2, xgasse geg 8
8)	GZ8	LE8	29.3.2016	Kennz2	13.1.2016 um 14:53	Wien 2, ygasse 19
9)	GZ9	LE9	5.4.2016	Kennz1	22.1.2016 um 14:38	Wien 2, xgasse 7
10)	GZ10	LE10	5.4.2016	Kennz1	22.1.2016 um 18:17	Wien 2, xgasse geg 8
11)	GZ11	LE11	12.4.2016	Kennz1	25.1.2016 um 19:40	Wien 2, zgasse 3

12)	GZ12	LE12	12.4.2016	Kennz1	27.1.2016 um 09:09	Wien 2, xgasse 1
13)	GZ13	LE13	12.4.2016	Kennz1	27.1.2016 um 21:49	Wien 2, xgasse 7
14)	GZ14	LE14	12.4.2016	Kennz1	27.1.2016 um 17:53	Wien 2, xgasse geg 8

Mit fristgerechten Schreiben gab das o. a. Unternehmen bekannt, dass es die o. a. Kraftfahrzeuge zu den o. a. Zeitpunkten Frau Lenker, wohnhaft in AdrLenker, überlassen habe.

In der Folge ergingen Schreiben der belangten Behörde an Frau Lenker, ob sie das jeweilige beanstandete Fahrzeug zur jeweiligen Tatzeit gelenkt und am Tatort abgestellt habe.

Diese Schreiben konnten nicht zugestellt werden und wurden der belangten Behörde mit dem postalischen Vermerk "nicht behoben" retourniert.

Am 31. August 2016 ergingen Aufforderungen zur Rechtfertigung an den Bf. bezüglich des Sachverhaltes, dass die Schreiben der belangten Behörde an Frau Lenker nicht hätten zugestellt werden können und der belangten Behörde mit dem postalischen Vermerk "nicht behoben" retourniert worden seien. Die Angaben des Bf. hätten daher nicht verifiziert werden können.

Der Bf. gab daraufhin mit Stellungnahme vom 21.9.2016 bekannt, dass er die ihm zur Last gelegten strafbaren Handlungen nicht zu verantworten habe. Außer ihm und Frau Lenker habe niemand die beiden Fahrzeuge benützt. Da er von einem Auslandsaufenthalt erst am Samstag, 28.11.2015 zurückgekehrt sei, müsse Frau Lenker jedenfalls die vor diesem Zeitpunkt zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen begangen haben. *(Anmerkung: Im gegenständlichen Verfahren erfolgten keine Übertretungen vor dem 28.11.2015, siehe Aufstellung oben).*

Seinen Auslandsaufenthalt habe er bereits mit seiner Hotelrechnung der Behörde belegt (31.10.2015 bis 28.11.2015, AS 28). Zudem ergebe sich aus der Einvernahme der Zeugin Zeugin, dass Frau Lenker irgendwann von Oktober bis November für ca. 2 bis 3 Wochen in Wien gewesen sei und an der angegebenen Adresse gewohnt habe. Als weiteren Zeugen dafür könne er Herrn Zeuge, den Ehemann der bereits einvernommenen Zeugin Zeugin nennen, dessen Einvernahme beantragt werde.

Am 7. November 2016 erging an den Bf. eine Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme mit der diesem die nachstehende Aussage des Zeugen Zeuge, die dieser im Zuge einer von der belangten Behörde am 27.10.2016 durchgeführten niederschriftlichen Einvernahme erstellte, zur Kenntnis gebracht wurde:

"Als Freund von Herrn Bf und als Angestellte der Firma Firma kann ich wahrheitsgetreu angeben, dass Frau Lenker, welche eine Freundin der Familie Familie ist, vor einem

Jahr für ca. zwei bis drei Wochen im Oktober und November 2015 auf Besuch war. Nachdem Sie in der Wohnung, welche der Firma Firma gehört, gewohnt hat, wo ich und meine Gattin (Zeugin) wohnhaft sind, habe ich Sie gesehen; exakte Angaben hinsichtlich des Datums kann ich nach so langer Zeit keine mehr machen. Frau Lenker hat in diesem Zeitraum die zwei genannten Fahrzeuge von Herrn Bf ausgeliehen und gefahren. Mir ist dies noch in Erinnerung, da Herr Bf zu diesem Zeitpunkt nicht in Wien war und die Fahrzeugschlüssel in der Wohnung zurückgelegt wurden. Ob Frau Lenker die betreffenden Fahrzeuge im Dezember 2015 und Januar 2016 ebenfalls ausgeliehen hat und gefahren ist kann ich nicht sagen, da ich in diesem Zeitraum mit meiner Gattin in Italien war."

Der Bf. brachte daraufhin folgende Stellungnahme ein:

"Auch die von mir nunmehr aufgrund der Aussage des Herrn Zeuge durchgeführten Nachforschungen haben ergeben, dass Frau Lenker jedenfalls nach dem 06.12.2015 nicht mehr in Wien war. Die nach diesem Zeitpunkt begangenen Verwaltungsübertretungen wurden daher nicht von Frau Lenker gesetzt. Insofern sind die abgegebenen Lenkerauskünfte unrichtig. Wer die nach diesem Zeitpunkt begangenen Verwaltungsübertretungen gesetzt hat, kann ich nicht mehr angeben, da über diesen Zeitraum keine Aufzeichnungen mehr vorhanden sind."

Am 10.1.2017 erging zu den o. a. Verwaltungsstrafverfahren folgendes erstinstanzliche Straferkenntnis:

"ad 1.) MA 67-PA-GZ1

Sie haben im Zusammenhang mit der Abstellung des mehrspurigen Kraftfahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen Kennz1 am 1.12.2015 um 13:04 Uhr in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone in WIEN 02, xGASSE 8 folgende Verwaltungsübertretung begangen:

Als zur Vertretung nach außen Berufener, nämlich als handelsrechtlicher Geschäftsführer der Zulassungsbesitzerin Firma (FN-firma), haben

Sie dem schriftlichen Verlangen der Behörde vom 16.2.2016, zugestellt am 22.2.2016, innerhalb der Frist von zwei Wochen bekanntzugeben, wem Sie das gegenständliche, mehrspurige Kraftfahrzeug überlassen gehabt haben, nicht entsprochen, da die erteilte Auskunft unrichtig war.

ad 2.) MA 67-PA-GZ2

Sie haben im Zusammenhang mit der Abstellung des mehrspurigen Kraftfahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen Kennz1 am 3.12.2015 um 10:42 Uhr in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone in WIEN 02, xGASSE 8 folgende Verwaltungsübertretung begangen:

Als zur Vertretung nach außen Berufener, nämlich als handelsrechtlicher Geschäftsführer der Zulassungsbesitzerin Firma (FN-firma), haben

Sie dem schriftlichen Verlangen der Behörde vom 23.2.2016, zugestellt am

29.2.2016, innerhalb der Frist von zwei Wochen bekanntzugeben, wem Sie das gegenständliche, mehrspurige Kraftfahrzeug überlassen gehabt haben, nicht entsprochen, da die erteilte Auskunft unrichtig war.

ad 3.) MA 67-PA-GZ3

Sie haben im Zusammenhang mit der Abstellung des mehrspurigen Kraftfahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen Kennz1 am 28.1.2016 um 21:52 Uhr in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone in WIEN 02, xGASSE 8 folgende Verwaltungsverstöße begangen:

Als zur Vertretung nach außen Berufener, nämlich als handelsrechtlicher Geschäftsführer der Zulassungsbesitzerin Firma (FN-firma), haben

Sie dem schriftlichen Verlangen der Behörde vom 12.4.2016, zugestellt am 18.4.2016, innerhalb der Frist von zwei Wochen bekanntzugeben, wem Sie das gegenständliche, mehrspurige Kraftfahrzeug überlassen gehabt haben, nicht entsprochen, da die erteilte Auskunft unrichtig war.

ad 4.) MA 67-PA-GZ4

Sie haben im Zusammenhang mit der Abstellung des mehrspurigen Kraftfahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen Kennz1 am 29.1.2016 um 20:17 Uhr in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone in WIEN 02, xGASSE 6 folgende Verwaltungsverstöße begangen:

Als zur Vertretung nach außen Berufener, nämlich als handelsrechtlicher Geschäftsführer der Zulassungsbesitzerin Firma (FN-firma), haben

Sie dem schriftlichen Verlangen der Behörde vom 12.4.2016, zugestellt am 18.4.2016, innerhalb der Frist von zwei Wochen bekanntzugeben, wem Sie das gegenständliche, mehrspurige Kraftfahrzeug überlassen gehabt haben, nicht entsprochen, da die erteilte Auskunft unrichtig war.

ad 5.) MA 67-PA-GZ5

Sie haben im Zusammenhang mit der Abstellung des mehrspurigen Kraftfahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen Kennz2 am 11.1.2016 um 20:04 Uhr in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone in WIEN 02, xGASSE 11 folgende Verwaltungsverstöße begangen:

Als zur Vertretung nach außen Berufener, nämlich als handelsrechtlicher Geschäftsführer der Zulassungsbesitzerin Firma (FN-firma), haben

Sie dem schriftlichen Verlangen der Behörde vom 29.3.2016, zugestellt am 4.4.2016, innerhalb der Frist von zwei Wochen bekanntzugeben, wem Sie das gegenständliche, mehrspurige Kraftfahrzeug überlassen gehabt haben, nicht entsprochen, da die erteilte Auskunft unrichtig war.

ad 6.) MA 67-PA-GZ6

Sie haben im Zusammenhang mit der Abstellung des mehrspurigen Kraftfahrzeuges

mit dem behördlichen Kennzeichen Kennz2 am 12.1.2016 um 09:35 Uhr in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone in WIEN 02, xGASSE 11 folgende Verwaltungsübertretung begangen:

Als zur Vertretung nach außen Berufener, nämlich als handelsrechtlicher Geschäftsführer der Zulassungsbesitzerin Firma (FN-firma), haben

Sie dem schriftlichen Verlangen der Behörde vom 29.3.2016, zugestellt am 4.4.2016, innerhalb der Frist von zwei Wochen bekanntzugeben, wem Sie das gegenständliche, mehrspurige Kraftfahrzeug überlassen gehabt haben, nicht entsprochen, da die erteilte Auskunft unrichtig war.

ad 7.) MA 67-PA-GZ7

Sie haben im Zusammenhang mit der Abstellung des mehrspurigen Kraftfahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen Kennz2 am 12.1.2016 um 18:15 Uhr in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone in WIEN 02, xGASSE GEGENÜBER 8 folgende Verwaltungsübertretung begangen:

Als zur Vertretung nach außen Berufener, nämlich als handelsrechtlicher Geschäftsführer der Zulassungsbesitzerin Firma (FN-firma), haben

Sie dem schriftlichen Verlangen der Behörde vom 29.3.2016, zugestellt am 4.4.2016, innerhalb der Frist von zwei Wochen bekanntzugeben, wem Sie das gegenständliche, mehrspurige Kraftfahrzeug überlassen gehabt haben, nicht entsprochen, da die erteilte Auskunft unrichtig war.

ad 8.) MA 67-PA-GZ8

Sie haben im Zusammenhang mit der Abstellung des mehrspurigen Kraftfahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen Kennz2 am 13.1.2016 um 14:53 Uhr in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone in WIEN 02, yGASSE 19 folgende Verwaltungsübertretung begangen:

Als zur Vertretung nach außen Berufener, nämlich als handelsrechtlicher Geschäftsführer der Zulassungsbesitzerin Firma (FN-firma), haben

Sie dem schriftlichen Verlangen der Behörde vom 29.3.2016, zugestellt am 4.4.2016, innerhalb der Frist von zwei Wochen bekanntzugeben, wem Sie das gegenständliche, mehrspurige Kraftfahrzeug überlassen gehabt haben, nicht entsprochen, da die erteilte Auskunft unrichtig war.

ad 9.) MA 67-PA-gz9

Sie haben im Zusammenhang mit der Abstellung des mehrspurigen Kraftfahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen Kennz1 am 1.12.2015 um 13:04 Uhr in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone in WIEN 02, xGASSE 8 folgende Verwaltungsübertretung begangen:

Als zur Vertretung nach außen Berufener, nämlich als handelsrechtlicher Geschäftsführer der Zulassungsbesitzerin Firma (FN-firma), haben

Sie dem schriftlichen Verlangen der Behörde vom 5.4.2016, zugestellt am

11.4.2016, innerhalb der Frist von zwei Wochen bekanntzugeben, wem Sie das gegenständliche, mehrspurige Kraftfahrzeug überlassen gehabt haben, nicht entsprochen, da die erteilte Auskunft unrichtig war.

ad 10.) MA 67-PA-GZ10

Sie haben im Zusammenhang mit der Abstellung des mehrspurigen Kraftfahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen Kennz1 am 22.11.2016 um 18:17 Uhr in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone in WIEN 02, xGASSE GEGENÜBER 8 folgende Verwaltungsübertretung begangen:

Als zur Vertretung nach außen Berufener, nämlich als handelsrechtlicher Geschäftsführer der Zulassungsbesitzerin Firma (FN-firma), haben

Sie dem schriftlichen Verlangen der Behörde vom 5.4.2016, zugestellt am 11.4.2016, innerhalb der Frist von zwei Wochen bekanntzugeben, wem Sie das gegenständliche, mehrspurige Kraftfahrzeug überlassen gehabt haben, nicht entsprochen, da die erteilte Auskunft unrichtig war.

ad 11.) MA 67-PA-GZ11

Sie haben im Zusammenhang mit der Abstellung des mehrspurigen Kraftfahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen Kennz1 am 25.1.2016 um 19:40 Uhr in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone in WIEN 02, zGASSE 3 folgende Verwaltungsübertretung begangen:

Als zur Vertretung nach außen Berufener, nämlich als handelsrechtlicher Geschäftsführer der Zulassungsbesitzerin Firma (FN-firma), haben

Sie dem schriftlichen Verlangen der Behörde vom 12.4.2016, zugestellt am 18.4.2016, innerhalb der Frist von zwei Wochen bekanntzugeben, wem Sie das gegenständliche, mehrspurige Kraftfahrzeug überlassen gehabt haben, nicht entsprochen, da die erteilte Auskunft unrichtig war.

ad 12.) MA 67-PA-GZ12

Sie haben im Zusammenhang mit der Abstellung des mehrspurigen Kraftfahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen Kennz1 am 27.1.2016 um 09:09 Uhr in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone in WIEN 02,xGASSE 1 folgende Verwaltungsübertretung begangen:

Als zur Vertretung nach außen Berufener, nämlich als handelsrechtlicher Geschäftsführer der Zulassungsbesitzerin Firma (FN-firma), haben

Sie dem schriftlichen Verlangen der Behörde vom 12.4.2016, zugestellt am 18.4.2016, innerhalb der Frist von zwei Wochen bekanntzugeben, wem Sie das gegenständliche, mehrspurige Kraftfahrzeug überlassen gehabt haben, nicht entsprochen, da die erteilte Auskunft unrichtig war.

ad 13.) MA 67-PA-GZ13

Sie haben im Zusammenhang mit der Abstellung des mehrspurigen Kraftfahrzeuges

mit dem behördlichen Kennzeichen Kennz1 am 27.11.2016 um 21:49 Uhr in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone in WIEN 02, xGASSE 7 folgende Verwaltungsübertretung begangen:

Als zur Vertretung nach außen Berufener, nämlich als handelsrechtlicher Geschäftsführer der Zulassungsbesitzerin Firma (FN-firma), haben

Sie dem schriftlichen Verlangen der Behörde vom 12.4.2016, zugestellt am 18.4.2016, innerhalb der Frist von zwei Wochen bekanntzugeben, wem Sie das gegenständliche, mehrspurige Kraftfahrzeug überlassen gehabt haben, nicht entsprochen, da die erteilte Auskunft unrichtig war.

ad 14.) MA 67-PA-GZ14

Sie haben im Zusammenhang mit der Abstellung des mehrspurigen Kraftfahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen Kennz1 am 27.1.2016 um 17:53 Uhr in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone in WIEN 02, xGASSE GEGENÜBER 8 folgende Verwaltungsübertretung begangen:

Als zur Vertretung nach außen Berufener, nämlich als handelsrechtlicher Geschäftsführer der Zulassungsbesitzerin Firma (FN-firma), haben

Sie dem schriftlichen Verlangen der Behörde vom 12.4.2016, zugestellt am 18.4.2016, innerhalb der Frist von zwei Wochen bekanntzugeben, wem Sie das gegenständliche, mehrspurige Kraftfahrzeug überlassen gehabt haben, nicht entsprochen, da die erteilte Auskunft unrichtig war.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift verletzt:

§ 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Parkometergesetz 2006, LGBl. für Wien Nr. 9/2006, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 - VStG, in der geltenden Fassung.

Gemäß § 4 Abs. 2 Parkometergesetz 2006 werden gegen Sie Geldstrafen in der Höhe von je EUR 122,00, im Falle der Uneinbringlichkeit je 26 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe, verhängt.

Es werden Ihnen zudem Beträge von je EUR 12,20 als Beiträge zu den Kosten der Strafverfahren auferlegt (§ 64 Abs. 2 des Verwaltungsstrafgesetzes).

Die zu zahlenden Gesamtbeträge beträgt daher je EUR 134,20.

Die Firma, mit Sitz in AdrFirma, haftet

für die mit diesem Bescheid über den zur Vertretung nach außen Berufenen Herrn Bf verhängten Geldstrafen von je EUR 122,00 und die Verfahrenskosten in der Höhe von je EUR 12,20 sowie für sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen gemäß § 9 Abs. 7 VStG zur ungeteilten Hand.

...

Begründung:

Gemäß § 2 Abs. 1 Gesetz über die Regelung der Benützung von Straßen durch abgestellte mehrspurige Kraftfahrzeuge (Parkometergesetz 2006), LGBl. Nr. 09/2006 in der geltenden Fassung, hat der Zulassungsbesitzer und jeder, der einem Dritten das Lenken eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges oder die Verwendung eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges überlässt, für dessen Abstellen gemäß Verordnung des Wiener Gemeinderates eine Parkometerabgabe zu entrichten war, falls das Kraftfahrzeug in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone gemäß § 25 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. | Nr. 99/2005, abgestellt war, dem Magistrat darüber Auskunft zu geben, wem er das Kraftfahrzeug zu einem bestimmten Zeitpunkt überlassen gehabt hat.

Gemäß § 2 Abs. 2 leg. cit. ist die Auskunft, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten muss, unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung, zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht erteilt werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen.

Gemäß § 4 Abs. 2 leg. cit. sind Übertretungen des § 2 als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 365 Euro zu bestrafen.

Gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 — VStG, BGBl. Nr. 52/1991 in der geltenden Fassung, ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Gemäß § 9 Abs. 7 leg. cit. haften juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften sowie die in Abs. 3 genannten natürlichen Personen für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

Wie den Aktenlagen entnommen werden kann, wurden die Aufforderungen zur Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers vom

ad 1) Wie der Aktenlage entnommen werden kann, wurde die Aufforderungen zur Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers vom 16.02.2016 durch die Übernahme eines Arbeitnehmers/Arbeitgebers am 22.02.2016 zugestellt. Innerhalb der zweiwöchigen Frist wurde mit Auskunft vom 07.03.2016 bekannt gegeben, dass das gegenständliche Fahrzeug Frau Lenker, wohnhaft in ADRLINKER, überlassen war.

ad 2) Wie der Aktenlage entnommen werden kann, wurde die Aufforderung zur Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers vom 23.02.2016 durch die Übernahme eines Arbeitnehmers/Arbeitgebers am 29.02.2016 zugestellt. Innerhalb der zweiwöchigen Frist wurde mit Auskunft vom 14.03.2016 bekannt gegeben, dass das gegenständliche Fahrzeug Frau Lenker, wohnhaft in ADRLINKER, überlassen war.

ad 3) und ad 4); ad 11) bis ad 14) Wie den Aktenlagen entnommen werden kann, wurden die Aufforderungen zur Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers vom 12.04.2016 durch die Übernahme eines Arbeitnehmers/Arbeitgebers am 18.04.2016 zugestellt. Innerhalb der zweiwöchigen Frist wurden mit Auskunft vom 28.04.2016 bekannt gegeben, dass das gegenständliche Fahrzeug Frau Lenker, wohnhaft in ADRLINKER, überlassen war.

ad 5) bis ad 8) Wie der Aktenlage entnommen werden kann, wurden die Aufforderungen zur Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers vom 29.03.2016 durch die Übernahme eines Arbeitnehmers/Arbeitgebers am 04.04.2016 zugestellt. Innerhalb der zweiwöchigen Frist wurde mit Auskunft vom 18.04.2016 bekannt gegeben, dass das gegenständliche Fahrzeug Frau Lenker, wohnhaft in ADRLINKER, überlassen war.

ad 9) bis ad 10) Wie der Aktenlage entnommen werden kann, wurden die Aufforderungen zur Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers vom 5.04.2016 durch die Übernahme eines Arbeitnehmers/Arbeitgebers am 11.04.2016 zugestellt. Innerhalb der zweiwöchigen Frist wurde mit Auskunft vom 18.04.2016 bekannt gegeben, dass das gegenständliche Fahrzeug Frau Lenker, wohnhaft in ADRLINKER, überlassen war.

Die Schreiben der Behörde an Frau lenker mit dem Ersuchen um Bekanntgabe, ob sie das jeweilige beanstandete Fahrzeug zum jeweiligen Tatzeit gelenkt und am Tatort abgestellt habe, konnten nicht zugestellt werden und wurden der Behörde mit dem postalischen Vermerk *nicht behoben* retourniert. Ihre Angaben konnten daher nicht verifiziert werden.

In Folge wurde Ihnen mittels Aufforderung zur Rechtfertigung in Verbindung mit einer Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 31.08.2016, als zur Vertretung nach außen berufene Person der Zulassungsbesitzerin, die gegenständlichen Verwaltungsübertretungen angelastet und Ihnen gleichzeitig die Möglichkeit geboten, die Lenkereigenschaft von Frau lenker durch geeignete Beweismittel (z.B. Aufzeichnungen, Namhaftmachung von Zeugen, etc.) bei der Behörde glaubhaft zu machen. Ferner sind Sie auch darauf hingewiesen worden, dass die Aussage Ihrer namhaft gemachten Zeugin Frau zeug nicht geeignet war Ihre Lenkerauskünfte zu bestätigen, da diese keine konkreten Angaben bezüglich der Zeiten (Datum) machen konnte.

In Ihrer Rechtfertigung vom 21.09.2016 brachten Sie durch Ihren rechtsfreundlichen Vertreter vor, dass Sie die Ihnen zur Last gelegten strafbaren Handlungen nicht zu verantworten haben; außer Ihnen und Frau lenker hat niemand die beiden Fahrzeuge benutzt. Da Sie von einem Auslandsaufenthalt erst am Samstag den 28.11.2015 zurückgekehrt sind, muss Frau lenker jedenfalls die vor diesen Zeiträumen zur Last gelegten Übertretungen begangen haben. Ihren Auslandsaufenthalt haben Sie bereits zu den Grunddeliktsverfahren mit E-Mail vom 03.08.2016 vorgelegten Hotelrechnungen belegt. Zudem ergibt sich, dass aus der Aussage der von Ihnen namhaft gemachten Zeugin Frau zeug, dass Frau lenker *irgendwann von Oktober bis No-*

vember für ca. 2 bis 3 Wochen in Wien war und an der Adresse Gasse-gasse 6/5 gewohnt hat. Aus den beiden oben angegebenen Beweismitteln geht eindeutig hervor, dass die gegenständlichen Parkvergehen von Frau Lenker zu verantworten sind. Als weiteren Zeugen können Sie noch den Ehemann von Frau Zeu, Herrn Zeu, wohnhaft in Wien, unter Beiziehung eines Dolmetschers für die italienische Sprache (der Zeuge ist der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig, um einer Einvernahme folgen zu können) namhaft machen. Diesbezüglich beantragten Sie die Einvernahme von Herrn Zeu, als Beweis dar, dass Frau Lenker die gegenständlichen Parkvergehen begangen hat und zudem die Einstellung der Verwaltungsstrafverfahren.

Anlässlich Ihres Ersuchens zur Einvernahme Ihres namhaft gemachten Zeugen, wurde Herr Zeu am 27.10.2016 hieramts zeugenschaftlich einvernommen und gab Folgendes bekannt:

"Als Freund von Herrn Bf und als Angestellte der Firma Firma kann ich wahrheitsgetreu angeben, dass Frau Lenker, welche eine Freundin der Familie Familie ist, vor einem Jahr für ca. zwei bis drei Wochen im Oktober und November 2015 auf Besuch war. Nachdem Sie in der Wohnung, welche der Firma Firma gehört, gewohnt hat, wo ich und meine Gattin (Zeugin) wohnhaft sind, habe ich Sie gesehen; exakte Angaben hinsichtlich des Datums kann ich nach so langer Zeit keine mehr machen. Frau Lenker hat in diesem Zeitraum die zwei genannten Fahrzeuge von Herrn Bf ausgeliehen und gefahren. Mir ist dies noch in Erinnerung, da Herr Bf zu diesem Zeitpunkt nicht in Wien war und die Fahrzeugschlüssel in der Wohnung zurückgelegt wurden. Ob Frau Lenker die betreffenden Fahrzeuge im Dezember 2015 und Januar 2016 ebenfalls ausgeliehen hat und gefahren ist kann ich nicht sagen, da ich in diesem Zeitraum mit meiner Gattin in Italien war."

Dies wurde Ihnen mit Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 07.11.2016 zur Kenntnis gebracht und gleichzeitig die Möglichkeit eingeräumt, zu diesem Schreiben Stellung zu nehmen und allfällige, Ihrer Verteidigung dienende Beweismittel vorzulegen.

In Ihrer Stellungnahme vom 24.11.2016 brachten Sie durch Ihren rechtsfreundlichen Vertreter vor, dass die von Ihnen aufgrund der Aussage des Herrn Zeu durchgeführten Nachforschungen ergeben haben, dass Frau Lenker jedenfalls nach dem 06.12.2015 nicht mehr in Wien war. Die nach diesem Zeitpunkt begangenen Übertretungen wurden daher nicht von Frau Lenker gesetzt; insofern sind die abgegebenen Lenkerauskünfte unrichtig. Wer die nach diesen Zeitpunkten begangenen Übertretungen gesetzt hat, können Sie nicht mehr angeben, da über diesen Zeitraum keine Aufzeichnungen mehr vorhanden sind. Sie beantragten daher hinsichtlich der Verwaltungsstrafverfahren eine milde Strafe zu verhängen.

Dazu wird Folgendes festgestellt:

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 08.05.1979, ZI. 1622/78

ausgesprochen, dass die verlangte Auskunft richtig und vollständig sein muss, in dem Sinn, dass auf Grund dieser Auskunft der Lenker des Kraftfahrzeuges ohne weitere Umstände festgestellt und allenfalls zur Verantwortung gezogen werden kann.

Sinn und Zweck dieser Bestimmung ist es nämlich, dass die Behörde durch die Erteilung einer exakten und eindeutigen Lenkerauskunft sofort in die Lage versetzt wird, gegen eine bestimmte Person als Lenker ein Strafverfahren einzuleiten. Dabei ist es nicht Aufgabe der Behörde, erst weitwendige Ermittlungen darüber anzustellen, ob die bekanntgegebene Person tatsächlich der Lenker war. Diese eingehenden Ermittlungen den tatsächlichen Lenker betreffend obliegen dem Zulassungsbesitzer bzw. der auskunftspflichtigen Person.

Bemerkt wird, dass gerade dann, wenn ein Fahrzeug nicht ausschließlich nur von einer einzigen Person benützt wird, sind - wenn die Auskunft andernfalls nicht erteilt werden kann - entsprechende Aufzeichnungen zu führen bzw. führen zu lassen, woraus unverzüglich entnommen werden kann, wer jeweils das Fahrzeug gelenkt hat. Sind Sie dazu nicht in der Lage, so ist dies Ihnen zur Last zu legen.

Aufgrund der Tatsache, dass Sie in Ihrer Rechtfertigung zugaben, dass die von Ihnen aufgrund der Aussage des Herrn zeu durchgeführten Nachforschungen ergeben hat, dass Frau lenker nach dem 06.12.2015 nicht mehr in Wien war und die nach diesem Zeitpunkt begangenen Übertretungen daher nicht von Frau lenker gesetzt wurden, konnten die erteilten Auskünfte nur als unrichtig gewertet werden.

Im Hinblick auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes genügt es nicht, der Behörde irgendeine Mitteilung zu machen; vielmehr ist die zur Auskunftserteilung verpflichtete Person durch die Erteilung einer unrichtigen bzw. unvollständigen Auskunft - sei es, dass eine andere Person genannt wurde, als diejenige, der das Fahrzeug tatsächlich überlassen worden ist, sei es, dass angegeben wurde, das Fahrzeug sei zu dieser Zeit nicht in Betrieb gewesen, sei es, dass angegeben wurde, nicht zu wissen, wem das Fahrzeug überlassen worden sei - der ihr durch das Gesetz auferlegten Verpflichtung nicht nachgekommen (n. Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 12.10.1970, ZVR 1971/120).

Sie werden darauf hingewiesen, dass eine unrichtige Erteilung genauso wie eine nicht fristgerechte Erteilung der Lenkerauskunft nach § 2 des Parkometergesetzes 2006, LGBi. für Wien Nr. 9/2006 strafbar ist, zumal die zur Auskunftserteilung verpflichtete Person durch die Nichterteilung bzw. die Erteilung einer unrichtigen, unvollständigen oder nicht fristgerechten Auskunft in jedem Fall der ihr durch das Gesetz auferlegten Verpflichtung nicht nachgekommen ist (Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 12.10.1970, ZVR 1971/120).

Da zum Tatbestand der Ihnen vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen weder der Eintritt eines Schadens noch einer Gefahr gehört, handelt es sich bei dieser Verwaltungsübertretung um ein Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs.1 VStG 1991. Nach dieser Gesetzesstelle ist Fahrlässigkeit - die im gegenständlichen Fall zur

Strafbarkeit genügt - bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgen eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand dieser Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Es besteht daher in solchen Fällen von vornherein die Vermutung eines Verschuldens zumindest in Form fahrlässigen Verhaltens, welche jedoch vom Täter widerlegt werden kann. Es ist Sache des Beschuldigten, initiativ alles darzulegen, was seiner Entlastung dienen kann.

Sie brachten keine Gründe vor, um ihr mangelndes Verschulden darzutun, und es waren auch aus der Aktenlage keine Umstände ersichtlich, dass Sie an der Begehung der Verwaltungsübertretungen kein Verschulden träge, weshalb von zumindest fahrlässigem Verhalten auszugehen ist.

Somit sind sowohl die objektiven als auch subjektiven Voraussetzungen der Strafbarkeit als erwiesen anzusehen.

Grundlage für die Bemessung der Strafe gemäß § 19 VWtG sind die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Die der Bestrafung zugrundeliegenden Handlungen schädigten in nicht unerheblichem Maße das Interesse an der raschen Ermittlung der im Verdacht einer Verwaltungsübertretung stehenden Person, dem die Strafdrohung dient, weshalb der objektive Unrechtsgehalt der Taten, selbst bei Fehlen sonstiger nachteiliger Folgen, nicht gering war.

Auch bei Annahme ungünstiger Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfälliger Sorgepflichten ist die nunmehr ausgesprochene Strafe nicht überhöht, soll sie doch in ihrer Höhe geeignet sein, Sie von der Begehung weiterer gleichartiger Übertretungen abzuhalten.

Bei der Strafbemessung wurde der Umstand berücksichtigt, dass Ihnen der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit nicht mehr zu Gute kommt.

Unter Bedachtnahme auf die Strafzumessungsgründe und den bis zu 365 Euro reichenden Strafsatz sowie den Unrechtsgehalt der Taten sind die verhängten Geldstrafen als angemessen zu betrachten."

Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf. mit Schreiben vom 14.2.2017 fristgerecht Beschwerde und führte in dieser aus wie folgt:

"Durch die gegenständlichen Straferkenntnisse wurde erkannt, dass ich es als Geschäftsführer der Zulassungsbesitzerin Firma zu verantworten habe, dass diese in 20 Fällen dem Verlangen der Behörde nicht entsprochen hat, bekannt zu geben, wer das gegenständliche Kfz abgestellt hat, da die erteilte Auskunft unrichtig war. Aus diesem

Grund wurden über mich Geldstrafen in Höhe von 19 Mal EUR 122,-- und ein Mal EUR 137,-- verhängt.

2. Den gegenständlichen Parkvergehen liegt zugrunde, dass im Jahre 2015 eine argentinische Freundin namens Lenker meiner in Italien lebenden Mutter mehrfach in Wien war. Da meine Mutter Mutter Alleineigentümerin der Firma ist und bis zum 29.06.2015 auch alleinige Geschäftsführerin des Unternehmens war, habe ich die beiden Firmenfahrzeuge ihrer Freundin Lenker während derer Wienaufenthalte zur Verfügung gestellt.

Im Rahmen ihrer Wienaufenthalte hat Frau Lenker auch die beiden auf die Firma angemeldeten Kfz mit meinem Einverständnis benutzt und habe ich diese auch darauf hingewiesen, dass in Wien für das Parken ungeachtet einer konkreten Kennzeichnung der Fahrbahn von 9:00 Uhr bis 22:00 Uhr auf öffentlichen Straßen nahezu überall und insbesondere im 1. und im 2. Bezirk Parkgebühren zu bezahlen sind und dieser das Handyparken und das Ausfüllen von Parkscheinen erklärt. Frau Lenker hat während ihrer Wienaufenthalte an der Adresse Wien, gewohnt.

Frau Lenker hat es jedoch in zahlreichen Fällen unterlassen, die Parkgebühren zu entrichten. In weit über 20 Fällen konnte ich glaubhaft machen, dass Frau Lenker in Wien war und diese die Kfz abgestellt hat. Diese Strafverfahren wurden dann in der Folge auch eingestellt. In den gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahren, welche den Zeitraum Dezember 2015 bis Jänner 2016 betreffen, ist es mir im erstinstanzlichen Verfahren jedoch nicht gelungen, glaubhaft zu machen, dass die Firmenfahrzeuge, zu den angegebenen Zeitpunkten von Frau Lenker abgestellt wurden. Die Firmenfahrzeuge wurden in diesem Zeitraum jedoch ansonsten nur von mir persönlich gelenkt. Ich bin mir jedoch sicher, dass ich diese nicht abgestellt habe, ohne die Parkgebühren zu entrichten. Die erteilten Auskünfte waren daher jedenfalls nicht unrichtig.

BEWEIS: Bf.

3. Gemäß § 37 erster Satz AVG dient das Ermittlungsverfahren dazu, den für die Erledigung der Verwaltungssache maßgebenden Sachverhalt festzustellen und den Parteien Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Rechte und rechtlichen Interessen zu geben. Welcher Sachverhalt jeweils maßgebend ist, wird aufgrund der im konkreten Fall anzuwendenden Verwaltungsvorschriften beantwortet (VwGH 09.11.1987, 86/10/0008). Im konkreten Fall wurde ich zwar einmal am 08.06.2016 zu anderen, von Frau Lenker begangenen, Parkvergehen einvernommen, jedoch wurde ich nicht befragt, ob Frau Lenker auch im Dezember 2015 und im Jänner 2016 die gegenständlichen Kfz abgestellt hat.

BEWEIS: Bf.

4. Sollte die erkennende Behörde jedoch zu der Erkenntnis gelangen, dass eine Bestrafung geboten ist, möchte ich darauf verweisen, dass aufgrund der Tatsache, dass ich verwaltungsstrafrechtlich unbescholten bin und dass aufgrund der Umstände des Einzelfalles die Anwendung der außerordentlichen Strafmilderung geboten erscheint

und wird daher ersucht, es bei einer Abmahnung bewenden zu lassen bzw allenfalls zu verhängende Geldstrafen mit der Hälfte des gesetzlichen Mindestmaßes auszumessen.

Da ich zudem nur über ein geringes Einkommen verfüge, wäre eine Milderung der verhängten Strafen jedenfalls geboten.

Ich stelle daher den Antrag, die gegen mich erlassenen Bescheide aufzuheben und das Strafverfahren einzustellen. Sollten die gegen mich erlassenen Bescheide nicht aufgehoben werden so stelle ich den Antrag, eine Ermahnung auszusprechen, allenfalls die verhängten Strafen angemessen zu mildern bzw. gem. § 20 VStG vom außerordentlichen Strafmilderungsrecht Gebrauch zu machen und eine unter der gesetzlichen Untergrenze auszumessende Strafe zu verhängen. Bf."

Über die Beschwerde wurde erwogen:

Der Bf. ist seit dem 29.6.2015 als zur Vertretung nach außen Berufener, nämlich als handelsrechtlicher Geschäftsführer der Zulassungsbesitzerin der Firma der im Inland zugelassenen mehrspurigen Kraftfahrzeuge mit den behördlichen Kennzeichen Kennz2 sowie Kennz1. Diese waren zu den u. a. Zeitpunkten jeweils in einer verordneten und ordnungsgemäß kundgemachten Kurzparkzone abgestellt, ohne dass für deren Kennzeichnung mit einem für den jeweiligen Beanstandungszeitpunkt gültigen Parkschein gesorgt oder ein elektronischer Parkschein aktiviert wurde.

Nach der Aktenlage steht fest, dass der Bf. der belangten Behörde unklare Auskünfte darüber erteilte, wem das mehrspurige Kraftfahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen Kennz1 zu den Tatzeitpunkten 1.12.2015, 13:04 Uhr und 3.12.2015, 10:42 Uhr überlassen war.

Der Vorstrafenauszug des Beschuldigten weist zu den im vorigen Absatz angeführten Tatzeitpunkten jeweils 48 rechtskräftige, einschlägige Verwaltungsvorstrafen auf.

Nach der Aktenlage steht weiters fest, dass der Bf. der belangten Behörde zunächst unrichtige und in weiterer Folge keine Auskünfte darüber erteilte, wem das mehrspurige Kraftfahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen Kennz1 zu den Tatzeitpunkten 28.1.2016, 21:54 Uhr, 29.1.2016, 20:17 Uhr, 22.1.2016, 14:38 Uhr, 22.1.2016, 18:17 Uhr, 25.1.2016, 19:40 Uhr, 27.1.2016, 09:09 Uhr, 27.1.2016, 21:49 Uhr und 27.1.2016, 17:53 Uhr sowie das mehrspurigen Kraftfahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen Kennz2 zu den Tatzeitpunkten 11.1.2016, 20:04 Uhr, 12.1.2016, 09:35 Uhr, 12.1.2016, 18:15 Uhr und 13.1.2016, 14:53 Uhr überlassen war.

Der Vorstrafenauszug des Beschuldigten weist zu den im vorigen Absatz angeführten Tatzeitpunkten jeweils achtzehn rechtskräftige, einschlägige Verwaltungsvorstrafen auf.

Beweiswürdigung:

Die Feststellungen, wonach der Bf. seit dem 29.6.2015 als zur Vertretung nach außen Berufener, nämlich als handelsrechtlicher Geschäftsführer der Zulassungsbesitzerin der Firma der im Inland zugelassenen mehrspurigen Kraftfahrzeuge mit den behördlichen Kennzeichen Kennz2 sowie Kennz1 ist, sowie jene, wonach sich die Tatorte sich in einer verordneten und ordnungsgemäß kundgemachten flächendeckenden Kurzparkzone befinden und jene, wonach die Vorstrafenauszüge des Beschuldigten zu den Tatzeitpunkten 1.12.2015, 13:04 Uhr und 3.12.2015, 10:42 Uhr 48 und hinsichtlich der übrigen o. a. Tatzeitpunkte achtzehn rechtskräftige, einschlägige Verwaltungsvorstrafen aufweisen, sind unstrittig und stehen im Übrigen im Einklang mit der Aktenlage.

Dass die Fahrzeuge zu den in den Tatanlastungen der angefochtenen Straferkenntnisse näher umschriebenen Zeitpunkten an den dort näher umschriebenen Orten ohne Entrichtung der fälligen Parkometerabgabe abgestellt waren, wird vom Bf. nicht bestritten.

Die Feststellung, wonach der Bf. der belangten Behörde unklare Auskünfte darüber erteilte, wem das mehrspurige Kraftfahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen Kennz1 zu den Tatzeitpunkten 1.12.2015, 13:04 Uhr und 3.12.2015, 10:42 Uhr überlassen war, gründet sich darauf, dass er die diesbezügliche o. e. Aufforderung zur Rechtfertigung bezüglich des Sachverhaltes, wonach die Schreiben der belangten Behörde an Frau Lenker nicht hätten zugestellt werden können und der belangten Behörde mit dem postalischen Vermerk "nicht behoben" retourniert worden seien und dass die Angaben des Bf. hätten daher nicht verifiziert werden können in seiner o. e. Stellungnahme vom 21.9.2016 damit beantwortete, dass er die ihm zur Last gelegten strafbaren Handlungen nicht zu verantworten habe, da außer ihm und Frau Lenker niemand die beiden Fahrzeuge benützt habe und dass auf Grund des Umstandes, dass er von einem Auslandsaufenthalt erst am Samstag, 28.11.2015 zurückgekehrt sei, Frau Lenker jedenfalls die vor diesem Zeitpunkt zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen begangen haben müsse. Seiner nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes bei Auslands erhöhten, diesbezüglichen Mitwirkungspflicht kam der Bf. auch nicht in der o. a. Stellungnahme vom 24.11.2016 sowie in seiner Beschwerde nach. Einen Nachweis dafür, dass das gegenständliche Kfz zu den Tatzeitpunkten 1.12.2015, 13:04 Uhr und 3.12.2015, 10:42 Uhr 48 der in Argentinien wohnhaften Frau Lenker überlassen war, wurde vom Bf. somit nicht erbracht.

Die Feststellung, wonach der Bf. der belangten Behörde zunächst unrichtige Auskünfte darüber erteilte, wem das mehrspurige Kraftfahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen Kennz1 zu den Tatzeitpunkten 28.1.2016, 21:54 Uhr, 29.1.2016, 20:17 Uhr, 22.1.2016, 14:38 Uhr, 22.1.2016, 18:17 Uhr, 25.1.2016, 19:40 Uhr, 27.1.2016, 09:09 Uhr, 27.1.2016, 21:49 Uhr und 27.1.2016, 17:53 Uhr sowie das mehrspurigen Kraftfahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen Kennz2 zu den Tatzeitpunkten 11.1.2016, 20:04 Uhr, 12.1.2016, 09:35 Uhr, 12.1.2016, 18:15 Uhr und 13.1.2016, 14:53 Uhr überlassen war, gründet sich auf die von diesem in der o. e. Stellungnahme vom 24.11.2016 erstellten, eigenen diesbezüglichen Angaben. Auf die obigen diesbezüglichen Ausführungen

wird verwiesen. Da der Bf. in dieser selbst bekannt gab, dass Frau Lenker - in den ursprünglichen Auskunftserteilungen wurde diese als jene Person bezeichnet, der das in Rede stehende Kraftfahrzeug zu den o. a. Tatzeitpunkten überlassen gewesen war - jedenfalls nach dem 6.12.2015 nicht mehr in Wien gewesen sei und da sich sämtliche beschwerdegegenständliche Abstellvorgänge nach diesem Datum ereigneten, waren die gegenständlichen Auskunftserteilungen, wie auch vom Bf. in der vorerwähnten Stellungnahme selbst ausgeführt, unrichtig.

Die Feststellung, wonach der Bf. der belangten Behörde auch nach der unrichtigen Auskunftserteilung keine Auskünfte darüber erteilte, wem das in Rede stehende mehrspurige Kraftfahrzeug zu den o. a. Tatzeitpunkten überlassen war, gründet sich wiederum auf die von diesem in der o. e. Stellungnahme vom 24.11.2016 erstellten, eigenen diesbezüglichen Ausführungen sowie darauf, dass der Bf. auch in der Folge keine diesbezüglichen Angaben erstellte.

Nach dem vorstehend Gesagten ist aus dem Beschwerdevorbringen, wonach der Bf. nicht befragt worden sei, ob Frau Lenker auch im Dezember 2015 und im Jänner 2016 die gegenständlichen Kfz abgestellt habe, nichts für den Bf. zu gewinnen.

Eine Einvernahme des Bf., wie in der Beschwerde angeregt, konnte in Ansehung der obigen Ausführungen unterbleiben.

Rechtliche Würdigung:

Nach § 2 Abs. 1 Parkometergesetz 2006 hat der Zulassungsbesitzer und jeder, der einem Dritten das Lenken eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges oder die Verwendung eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges überlässt, für dessen Abstellen gemäß Verordnung des Wiener Gemeinderates eine Parkometerabgabe zu entrichten war, falls das Kraftfahrzeug in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone gemäß § 25 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 99/2005, abgestellt war, dem Magistrat darüber Auskunft zu geben, wem er das Kraftfahrzeug zu einem bestimmten Zeitpunkt überlassen gehabt hat.

Nach § 2 Abs. 2 Parkometergesetz 2006 ist die Auskunft, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten muss, unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung, zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht erteilt werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen.

Gemäß § 4 Abs. 2 Parkometergesetz 2006 sind Übertretungen des § 2 Parkometergesetz als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 365 Euro zu bestrafen.

Gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 –VStG, BGBl. Nr. 52/1991 idgF, ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Gemäß § 9 Abs. 7 leg.cit. haften juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften sowie die in Abs. 3 genannten natürlichen Personen für die über die Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

Die Bestimmung des § 9 VStG regelt die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit "für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften" dahingehend, dass dafür gemäß § 9 Abs. 1 VStG grundsätzlich die "zur Vertretung nach außen Berufenen" (also die statutarischen Vertretungsorgane) einzustehen haben, soweit diese nicht ihrerseits sog. verantwortliche Beauftragte iSd § 9 Abs. 2 VStG bestellen. § 9 VStG bewirkt daher im Ergebnis in beiden Fällen eine Umlegung der diesbezüglichen Pflichten der juristischen Person auf die Vertretungsorgane respektive der verantwortlichen Beauftragten (vgl. Lewisch/Fister/Weilguni, VStG, § 9, Rz 5).

Wie der Verwaltungsgerichtshof wiederholt zur dem § 2 Wiener Parkometergesetz 2006 inhaltlich gleichen Vorgängerregelung des § 1a Wiener Parkometergesetz, LGBl. Nr 47/1974 in der Fassung LGBl. Nr. 24/1987, ausgesprochen hat, ist es Sinn und Zweck dieser Bestimmung, der Behörde die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers eines Fahrzeuges ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen. Die auf Grund einer behördlichen Anfrage nach § 1a Abs. 1 Wiener Parkometergesetz erteilte Auskunft darf daher weder in sich widersprüchlich noch unklar sein; sie muss vielmehr in solcher Weise richtig und vollständig sein, dass auf Grund dieser Auskunft die Person, der das (Kraft-)Fahrzeug überlassen worden ist bzw. der Lenker des Fahrzeuges ohne weitere Umstände festgestellt und allenfalls zur Verantwortung gezogen werden kann (vgl. VwGH vom 31.08.2016, Ra 2014/17/0032).

Da der Bf. der belangten Behörde unklare Auskünfte darüber erteilte, wem das mehrspurige Kraftfahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen Kennz1 zu den Tatzeitpunkten 1.12.2015, 13:04 Uhr und 3.12.2015, 10:42 Uhr überlassen war und da der Bf. der belangten Behörde zunächst unrichtige und in weiterer Folge keine Auskünfte darüber erteilte, wem das mehrspurige Kraftfahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen Kennz1 zu den Tatzeitpunkten 28.1.2016, 21:54 Uhr, 29.1.2016, 20:17 Uhr, 22.1.2016, 14:38 Uhr, 22.1.2016, 18:17 Uhr, 25.1.2016, 19:40 Uhr, 27.1.2016, 09:09 Uhr, 27.1.2016, 21:49 Uhr und 27.1.2016, 17:53 Uhr sowie das mehrspurigen Kraftfahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen Kennz2 zu den Tatzeitpunkten 11.1.2016, 20:04 Uhr, 12.1.2016, 09:35 Uhr, 12.1.2016, 18:15 Uhr und 13.1.2016, 14:53 Uhr überlassen war, entsprach dieser im Sinne der vorstehenden Ausführungen den in Rede stehenden Auskunftsverlangen des Magistrats der Stadt Wien nicht.

Aus der Gegenüberstellung des entscheidungsrelevanten Sachverhalts mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen resultiert die Verwirklichung des objektiven Tatbestandes der Nichterteilung der Lenkerauskunft.

Die Verletzung der Auskunftspflicht nach § 2 Wiener Parkometergesetz 2006 ist ein Ungehorsamsdelikt. Bei Ungehorsamsdelikten hat die Behörde dem Täter nur den objektiven Tatbestand nachzuweisen, weil nach § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG in Verbindung mit § 45 Abs. 1 AVG bei diesen Delikten die Rechtsvermutung für das Verschulden des Täters besteht. Dieser hat glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft und dabei initiativ alles darzutun, was für seine Entlastung spricht, insbesondere, dass er solche Maßnahmen getroffen habe, die unter den vorhersehbaren Verhältnissen mit Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten ließen (vgl. VwGH vom 20.01.2016, 2013/17/0033, und die in Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze II/2 zu § 5 VStG, E 125 bis E 127 zitierte hg. Judikatur).

Da aus der Aktenlage keine Umstände ersichtlich waren, dass den Bf. an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trafe, ist zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist.

Somit sind auch die subjektiven Voraussetzungen der Strafbarkeit als erwiesen anzusehen.

Mündliche Verhandlung:

Eine mündliche Verhandlung wurde nicht beantragt. Auf das Recht, einen derartigen Antrag in der Beschwerde zu stellen, wurde in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Straferkenntnisses ausdrücklich hingewiesen.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung war gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG abzusehen, da in den angefochtenen Bescheiden eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde, die Durchführung einer Verhandlung nicht beantragt wurde und eine solche auf Grund der klaren Sach- und Rechtslage auch nicht geboten war.

Zur Strafbemessung ist auszuführen:

Gemäß § 4 Abs. 2 Parkometergesetz 2006 sind Übertretungen des § 2 als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 365 Euro zu bestrafen.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die der Bestrafung zugrunde liegende Tat schädigt das als sehr bedeutend einzustufende öffentliche Interesse an der ordnungsgemäßen Entrichtung der Parkometerabgabe, weshalb der objektive Unrechtsgehalt der Tat nicht als geringfügig angesehen werden kann.

Auch das Ausmaß des Verschuldens kann im vorliegenden Fall in Anbetracht der offensichtlichen Außerachtlassung der objektiv gebotenen und dem Bf. zuzumutenden Sorgfalt nicht als geringfügig angesehen werden.

Bei der Strafbemessung der Geldstrafe berücksichtigte der Magistrat der Stadt Wien, dass kein Umstand als mildernd, als erschwerend aber zahlreiche einschlägige verwaltungsrechtliche Vormerkungen zu werten sind und setzte die Geldstrafe in Höhe von je 122 Euro fest.

Die belangte Behörde schöpfte damit den maximal möglichen Strafraumen (365 Euro) zu 33,42 % aus.

Die Erteilung von Ermahnungen oder die Herabsetzung der Strafen, wie in der Beschwerde kommt unter Bedachtnahme auf die vorangeführten Strafbemessungsgründe sowie im Hinblick auf die general- und spezialpräventive Funktion der Verwaltungsstrafe und den gesetzlichen Strafraumen nicht in Betracht.

Kostenentscheidung:

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 ist dieser Betrag für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen.

Gemäß § 52 Abs. 6 VwGVG sind die §§ 14 und 54b Abs. 1 und 1a VStG sinngemäß anzuwenden. Gemäß § 54b Abs. 1 VStG idF BGBl I 2013/33 sind rechtskräftig verhängte Geldstrafen oder sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft zu bezahlen. Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann sie unter Setzung einer angemessenen Frist von höchstens zwei Wochen eingemahnt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist die Unrechtsfolge zu vollstrecken. Ist mit Grund anzunehmen, dass der Bestrafte zur Zahlung nicht bereit ist oder die Unrechtsfolge uneinbringlich ist, hat keine Mahnung zu erfolgen und ist sofort zu vollstrecken oder nach Abs. 2 vorzugehen.

Gemäß § 25 Abs. 2 BFGG hat das Bundesfinanzgericht, soweit dies nicht in der BAO, im ZollR-DG oder im FinStrG geregelt ist, in seiner Entscheidung zu bestimmen, welche Abgabenbehörde oder Finanzstrafbehörde die Entscheidung zu vollstrecken hat.

Zulässigkeit einer Revision:

Gegen diese Entscheidung ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG eine Revision nicht zulässig, da das Erkenntnis nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche

Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis nicht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Diese Kriterien liegen im gegenständlichen Fall allesamt nicht vor.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Wien, am 17. April 2018